

Der Bundeskanzler führt die Überlegung ein, beim KSZE-Gipfel ein „Gewaltverzichtsabkommen“ zwischen NATO und Warschauer Pakt vorzuschlagen, konkretisiert durch eine entsprechende Erklärung der Länder der NATO und des Warschauer Pakts, der sich die Neutralen anschließen könnten.

Der Staatspräsident stimmt dem zu. Es mache in der Tat keinen Sinn, eine solche Erklärung zwischen den Allianzen vorzunehmen.

Der Bundeskanzler und der Staatspräsident verabreden gemeinsame Vorbereitung für London durch die Herren Teltschik und Védrine.

Der Bundeskanzler wirft ein, er frage sich, wie die anderen Mitgliedstaaten der NATO auf eine solche Zielsetzung reagieren, insbesondere GB.

Der Staatspräsident betont die Notwendigkeit, zögernde Länder überzeugen zu müssen. Man müsse dabei vor allem realistisch sein und Klartext miteinander sprechen. Nur – einfach zu sagen, die Allianzen wandeln sich von einer „militärischen“ zu einer „politischen“ Zielsetzung, sei nicht seriös.

...<sup>12</sup>

*Bitterlich*

### Nr. 325 Zweites Treffen der Außenminister der Zwei plus Vier Berlin-Niederschönhausen, 22. Juni 1990

BArch, B 136/20244, 221 – 34900 Wi 14 Bd. 1. – Vorlage des MDg Hartmann über Chef BK an den Bundeskanzler zur Unterrichtung, 23. Juni 1990. Hs. von Bundeskanzler Kohl vermerkt: „Teltschik erl.“

1. Die Außenminister billigten
  - ein von den Experten bereits erarbeitetes Papier „Prinzipien zu Grenzen“ (Anlage 1)<sup>1</sup>,
  - die vorläufige Gliederung für Elemente einer abschließenden Regelung (Anlage 2)<sup>2</sup>.

Die Politischen Direktoren wurden beauftragt, die Diskussion über das zweite Dokument intensiv fortzusetzen, wobei das Dokument selbst um die Punkte erweitert werden soll, über die Konsens besteht. Gleichzeitig soll allerdings eine Liste der Fragen aufbereitet werden, über die keine Einigkeit erzielt werden kann. In Paris wollen die Außenminister eine Bilanz dieser Arbeit ziehen.

Ein in der Sache weitergehendes Ergebnis war nicht zu erreichen und auch nach der vorausgegangenen zähflüssigen Diskussion mit dem sowjetischen Vertreter in den Expertensitzungen nicht zu erwarten.

2. Bei der kurzen Diskussion über das Grenzpapier wies BM Genscher auf die am Vortag von beiden deutschen Parlamenten mit überwältigender Mehrheit verabschiedete Entschließung zur polnischen Westgrenze hin.<sup>3</sup> Dieser Schritt wurde von den drei westlichen Außenministern sowie von AM Schewardnadse nachdrücklich begrüßt. AM Dumas fügte allerdings hinzu, die beiden deutschen Regierungen müßten jetzt in Verhandlungen über

<sup>12</sup> Im folgenden besprochen: Einführung der Straßenbenutzungsgebühr in Deutschland.

<sup>1</sup> Nr. 325A.

<sup>2</sup> Nr. 325B.

<sup>3</sup> Nr. 322 Anm. 3.

einen Vertrag eintreten – eine Forderung, die er auch in der späteren Pressekonferenz wiederholte.

Darüber hinaus erklärten die drei westlichen Außenminister – unterstützt von AM Schewardnadse –, den Polen müsse in Paris<sup>4</sup> noch Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem vorliegenden Prinzipienpapier über Grenzen zu äußern. Sie dürften nicht vor ein „fait accompli“ gestellt werden.

3. Nachdem AM Schewardnadse bereits bei der Zeremonie am „Checkpoint Charlie“<sup>5</sup> mit seinem Vorschlag, die alliierten Truppen aus dem Großraum Berlin sechs Monate nach der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung abzuziehen, Aufsehen erregt hatte, sorgte er auf dem Treffen selbst durch die Vorlage von „Grundprinzipien für eine abschließende völkerrechtliche Regelung mit Deutschland“ für eine weitere Überraschung (Anlage 3)<sup>6</sup>. Im Kern läuft der sowjetische Entwurf (Autor dürfte der frühere Bonner Botschafter Kwizinskij sein) darauf hinaus, daß nach der Vereinigung Deutschlands die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für eine Übergangsperiode von mindestens fünf Jahren noch in Kraft bleiben.

Während dieser Übergangsperiode sollen sämtliche internationalen Verträge der DDR und der BR Deutschland weiterhin gültig bleiben und [soll] sich auch die Zugehörigkeit der DDR zum Warschauer Pakt und der Bundesrepublik Deutschland zur NATO nicht ändern.

Ferner sollen während der Übergangsperiode auf deutschem Territorium weiterhin Truppenkontingente der Vier Mächte stationiert bleiben, die aber im Wege von Verhandlungen drastisch reduziert werden sollen, und zwar innerhalb von drei Jahren um 50% der Truppenstärke zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorgeschlagenen Regelung. Danach sollen die Streitkräfte der Vier Mächte vollständig abgezogen werden oder eine symbolische Obergrenze nicht überschreiten.

Für die deutschen Streitkräfte schlägt der sowjetische Entwurf Reduzierungen und strukturelle Veränderungen innerhalb von drei Jahren auf eine Obergrenze von 200 000 bis 250 000 Mann für alle drei Truppengattungen vor. (DDR-Außenminister Meckel machte sich diese Forderung sowohl in der Sitzung als auch später in der Pressekonferenz zu eigen.) Eine ausführliche Bewertung des sowjetischen Entwurfs wird Ihnen in der nächsten Woche vorgelegt werden.<sup>7</sup> An dieser Stelle möchte ich nur auf einen Passus hinweisen, der von grundsätzlicher Bedeutung ist: Hiernach soll nach Auflösung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte das vereinte Deutschland nicht in seinem Recht begrenzt werden, solche internationalen Abkommen zu schließen, die es wünschen wird – allerdings mit dem Zusatz unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Grundprinzipien“.

4. Der sowjetische Ansatz, die Regelung des sicherheitspolitischen Status Deutschlands über den Zeitpunkt der Wiedervereinigung hinaus zu verschieben, wurde von den westlichen Außenministern deutlich kritisiert. Außenminister Baker arbeitete diesen Dissens in der Diskussion klar heraus und erklärte, mit dem Tag der Wiedervereinigung müsse Deutschland voll souverän sein und dürfe nicht durch irgendwelche Auflagen singularisiert oder diskriminiert werden. Auch AM Genscher fügte mit großem Nachdruck hinzu, das vereinte Deutschland dürfe nicht mit offenen Fragen belastet werden. Der britische und [der] französische Außenminister warnten davor, eine Lücke zwischen der innenpolitischen Entwicklung in Deutschland und der Arbeit an den äußeren Aspekten entstehen zu lassen.

4 Nr. 354 – Nr. 354B.

5 Am 22. Juni 1990 wurde in Anwesenheit von Bundesminister Genscher und der Außenminister der Vier Mächte, Baker, Dumas, Hurd und Schewardnadse, der alliierte Grenzkontrollpunkt Checkpoint Charlie im amerikanischen Sektor von Berlin demontiert.

6 Nr. 325C.

7 Nr. 327.

Wie mir AM Genscher mitteilte, ist dieser Dissens beim Mittagessen im Kreise der Außenminister noch einmal deutlich zur Sprache gebracht worden. Dabei habe er AM Schewardnadse unser Konzept erläutert, die sicherheitspolitischen Fragen – außerhalb von 2+4 – in den dafür zuständigen Foren – der NATO, den Wiener Verhandlungen sowie im KSZE-Prozeß – abzuklären. Zu den Punkten, die bis zur Wiedervereinigung geklärt sein könnten, gehöre auch die Frage der Obergrenze der künftigen deutschen Streitkräfte. Schewardnadse habe auf diese Überlegungen positiv reagiert. AM Genscher – wie auch andere Teilnehmer des Treffens – schließen nicht aus, daß der sowjetische Vorstoß auch vor dem Hintergrund der Moskauer Innenpolitik, insbesondere dem bevorstehenden Parteitag der KPdSU<sup>8</sup>, erfolgte.

5. Daß der sowjetische Vorstoß nicht das „letzte Wort“ sein dürfte, zeigte sich in der dann folgenden abschließenden Diskussion, in der es BM Genscher gelang, den sowjetischen Außenminister Schewardnadse darauf festzulegen, daß das Abschlußdokument bis zum KSZE-Sondergipfel am 7. November fertiggestellt werden soll.

Auf diesen Termin für den KSZE-Sondergipfel hatte BM Genscher nicht zuletzt unter Hinweis auf gesamtdeutsche Wahlen Anfang Dezember gedrängt. Er fand hierfür die nachdrückliche Unterstützung des amerikanischen und [des] britischen Außenministers. Auch AM Dumas ließ sich schließlich zu der Feststellung herbei, man werde in Paris überlegen, ob man den KSZE-Sondergipfel auf November vorziehen könne. ...<sup>9</sup>

Hartmann

## Nr. 325A

### Anlage 1

#### Prinzipien für die Diskussion unter Tagesordnungspunkt 1

1. Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden definitiv die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland am Tage des Inkrafttretens der endgültigen Regelung sein.
2. Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die bestehende Westgrenze Polens in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.
3. Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.
4. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.
5. Die Regierungen der UdSSR, der USA, des Vereinigten Königreiches und Frankreichs nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und stellen fest, daß mit deren Verwirklichung den Grenzen Deutschlands ihr definitiver Charakter bestätigt wird.

<sup>8</sup> Nr. 350 Anm. 4.

<sup>9</sup> Ein Satz nicht freigegeben.

**Nr. 325B**

**Anlage 2**

**Eine vorläufige Gliederung für Elemente einer abschließenden Regelung**

Mit ms. Anmerkung: „Der Inhalt dieses Dokuments wurde noch nicht endgültig abgestimmt und erfordert weitere Erörterung.“

– Präambel

- allgemeine politische Erklärung, die die bedeutsamen internationalen Faktoren aufzeigt, in die sich die Vereinigung Deutschlands einfügt.

– Grenzen

- Bezugnahme auf die fünf den Ministern vorgelegten Prinzipien zu Grenzen.<sup>10</sup>

– Berlin

- Auflösung der 4-Mächte-Institutionen, -Einrichtungen und -Übereinkommen einschließlich der Ablösung des 4-Mächte-Abkommens.
- [Übertragung aller restlichen alliierten Gesetzgebung auf die deutschen Behörden.]<sup>11</sup>
- Ablösung des Besatzungsregimes und des 4-Mächte-Status, einschließlich für die dort stationierten Truppen.

**Nr. 325C**

**Anlage 3**

**Grundprinzipien für eine abschließende  
völkerrechtliche Regelung mit Deutschland**

Inoffizielle Übersetzung. Entwurf.

Von ... bis ... fanden in ... Verhandlungen von Außenministern der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland mit den Außenministern des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken statt, die aufgrund ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten gegenüber Deutschland als Ganzes und Berlin handelten, die in Vereinbarungen und Beschlüssen der vier Mächte der Kriegs- und Nachkriegszeit, im Statut der Organisation der Vereinten Nationen und in ihren Dokumenten festgelegt worden sind bzw. ihren Niederschlag in den Verträgen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken mit der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Französischen Republik und der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben. Im Ergebnis der Verhandlungen wurden nachstehende Grundprinzipien für eine abschließende völkerrechtliche Regelung mit Deutschland vereinbart, die die äußeren Bedingungen bestimmen, bei deren Verwirklichung die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Realisierung ihres Rechts auf Selbstbestimmung einen einheitlichen deutschen Staat in der Form und in dem Zeitraum gründen können, die von ihnen für zweckmäßig gehalten werden, und unter Berücksichtigung von legitimen Rechten und Interessen anderer Staaten, einschließlich derer, die an diesen Verhandlungen nicht teilgenommen haben.

<sup>10</sup> Nr. 325A.

<sup>11</sup> Eckige Klammern in der Textvorlage.

1. Das vereinte Deutschland wird die Territorien der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland und des Gebiets von Groß-Berlin einschließen. Seine äußeren Grenzen werden endgültig die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland seit dem Inkrafttreten der abschließenden Regelung. Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die bestehende westliche Grenze Polens in einem Vertrag, der einen verbindlichen Charakter in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht hat.

Das vereinte Deutschland hat keine Gebietsansprüche gegenüber irgendeinem Staat und wird keine solchen Ansprüche in der Zukunft erheben.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden gewährleisten, daß die Verfassung des vereinten Deutschlands sowie sonstige deutsche Rechtsbestimmungen und Vorschriften keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu diesen Grundprinzipien stehen. Das bezieht sich dementsprechend auf die Bestimmungen, die in der Präambel, im Art. 23 (Satz 2) und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland enthalten sind.

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nehmen entsprechende Verpflichtungen und Erklärungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis und erklären, daß nach deren Erfüllung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschlands bestätigt wird.

2. Das vereinte Deutschland wird seine Politik dermaßen gestalten, daß von seinem Boden nur Frieden ausgehen wird. Von seinem Gebiet her werden keine militärischen Aktionen gegen irgend jemand weder mit eigenen Kräften noch im Bunde mit anderen Staaten vorgenommen, ausschließlich der Fälle der Verwirklichung des legitimen Rechts auf Selbstverteidigung. Auf dessen Gebiet dürfen ebenso militärische Aktivitäten von Drittstaaten nicht stattfinden, gegen wen sie auch gerichtet sein möchten.

Ihrerseits werden sich das Vereinigte Königreich von Großbritannien<sup>12</sup>, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken dem vereinten Deutschland gegenüber von demselben leiten lassen.

3. Die Streitkräfte des vereinten Deutschlands werden hinsichtlich ihrer Stärke und Bewaffnung bis auf das Niveau der vernünftigen Hinlänglichkeit für Verteidigungszwecke abgebaut und strukturellen Veränderungen zum Zwecke der Gewährleistung von Unfähigkeit zu Offensivhandlungen unterzogen werden. Diese Reduzierungen und strukturellen Veränderungen werden binnen 3 Jahren vorgenommenen, gerechnet von dem Augenblick der Gründung des gesamtdeutschen Parlaments und der Regierung, unter Anwendung von Mechanismen der Wiener Verhandlungen oder, im Falle der Nichtbeachtung von festgelegten Fristen, auch unabhängig von diesen Verhandlungen.

Zu jedem gegebenen Zeitpunkt jeweils drei Jahre nach der Bildung des gesamtdeutschen Parlaments und der Regierung wird die Stärke der deutschen Streitkräfte die summarische Obergrenze von 200 bis 250 Tausend Mann für Landstreitkräfte, Luftwaffe und Marine nicht überschreiten.

Das vereinte Deutschland wird keine ABC-Waffen herstellen, besitzen, erhalten, auf seinem Gebiet stationieren. Das vereinte Deutschland verpflichtet sich darüber hinaus, über Arten von diesen Waffen weder vollständig noch teilweise zu verfügen wie auch sich bei Beschlußfassung hinsichtlich deren Anwendung nicht [zu] beteiligen.

4. Das vereinte Deutschland wird die Legitimität jener Maßnahmen und Verfügungen aner-

12 In der Textvorlage vermutlich versehentlich nicht aufgeführt: „und Nordirland, die Französische Republik“.

kennen, die von den vier Mächten gemeinsam oder in jeder ihrer ehemaligen Besetzungszonen hinsichtlich der Entnazifizierung, der Entmilitarisierung und der Demokratisierung getroffen wurden. Die Rechtmäßigkeit dieser Beschlüsse einschließlich der Vermögens- und Bodenfragen wird einer Überprüfung bzw. Revision durch deutsche Gerichte bzw. durch andere deutsche Staatsorgane nicht unterliegen.

Die deutschen Behörden werden dazu beitragen, daß die während des Zweiten Weltkrieges in Deutschland als Zwangsarbeiter eingesetzten Personen eine gerechte Entschädigung erhalten.

5. Das vereinte Deutschland wird alle notwendigen Vorkehrungen gegen die Wiederbelebung der nazistischen politischen Ideologie sowie der nationalsozialistischen politischen Parteien und Bewegungen treffen. Im Falle des Entstehens solcher Parteien und Bewegungen werden ihre Aktivitäten verboten werden.

6. Das vereinte Deutschland verpflichtet sich, die Unantastbarkeit von Gedenkstätten und anderen Denkmälern zu gewähren, die auf dem deutschen Territorium zum Andenken an Opfer errichtet wurden, die von Völkern bei der Zerschlagung des Faschismus erbracht worden sind, sowie der Kriegsgräber der Armeeangehörigen der Staaten der Anti-Hitler-Koalition. Diese Objekte werden entsprechend gepflegt werden.

7. In Übereinstimmung mit dem Prinzip „PACTA SUNT SERVANDA“ bekräftigt das vereinte Deutschland die Gültigkeit sämtlicher internationaler Verträge und Abkommen, die von der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden, für eine Übergangsperiode, die fünf Jahre nach der Gründung eines einheitlichen deutschen Parlaments und einer einheitlichen Regierung dauern wird. Die tatsächliche Lage, wie sie zum Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bestand, die mit Zugehörigkeit der DDR zur Organisation der Warschauer Vertrages und der Bundesrepublik Deutschland zur NATO verbunden ist, wird sich nicht ändern, und die Kompetenzen der Organisation des Warschauer Vertrages und der NATO werden nicht auf die Territorien ausgedehnt, die nicht zu ihren Wirkungsbereichen gehörten.

Im Laufe von 21 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Gründung eines einheitlichen deutschen Parlaments und einer einheitlichen Regierung werden zwischen Deutschland und den früheren Vertragspartnern Verhandlungen durchgeführt werden, die Präzisierung, Änderung oder Einstellung von gültigen Verpflichtungen und deren Ersatz durch neue Verpflichtungen nach gegenseitiger Zustimmung zum Ziel haben werden. Das betrifft auch die materiell-finanziellen und sonstige Bedingungen der Anwesenheit der Truppen der Vier Mächte in Deutschland. Alle Bestimmungen, die sich auf die Übergangsperiode beziehen, werden im Kontext einer abschließenden völkerrechtlichen Regelung mit Deutschland verwirklicht.

Nach der Auflösung der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte wird das vereinte Deutschland nicht in seinem Recht begrenzt, solche internationale Abkommen zu schließen, die es wünschen wird, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Grundprinzipien.

8. Im Laufe der Übergangsperiode, die nicht weniger als 5 Jahre ab dem Tag der Gründung eines einheitlichen deutschen Parlaments und einer einheitlichen Regierung dauern wird, werden auf dem Territorium des vereinten Deutschland Truppenkontingente des Vereinigten Königreiches, der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion auch weiterhin stationiert. Die Bedingungen für ihre Anwesenheit und ihre Tätigkeit werden durch Abkommen festgelegt werden, die die Deutsche Demokratische Republik mit der Sowjetunion sowie die Bundesrepublik Deutschland mit dem Vereinigten Königreich, der Französischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika entsprechend abgeschlossen haben.

Im Laufe der Übergangsperiode werden Verhandlungen über tiefgreifende Reduzierungen von Truppen der vier Mächte in Deutschland auf der Grundlage der Gegenseitigkeit durchgeführt werden. Nachdem die deutschen Streitkräfte, wie es im Abs. 3 dieser Grundprinzi-

pien vorgesehen ist, ihre Gesamtobergrenze erreichen, müssen die Truppenkontingente der vier Mächte nicht mehr als 50% von der Truppenstärke dieser Streitkräfte für den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Dokumentes betragen. Die Streitkräfte der vier Mächte sollen fernerhin vom Gebiet Deutschlands vollständig abgezogen werden oder eine vereinbarte symbolische Obergrenze nicht überschreiten, die zwischen der deutschen Regierung und dem Vereinigten Königreich, der Französischen Republik, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion jeweils bilateral zu vereinbaren ist.

9. Die Truppenkontingente des Vereinigten Königreichs, der Französischen Republik und der Vereinigten Staaten von Amerika werden die mit der jetzigen Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zusammenfallende Linie, mit Ausnahme der Verschiebung ihrer Truppen aus den in [den] Westsektoren Berlins stationierten Verbänden, nicht überschreiten. Die Truppenkontingente der Sowjetunion werden die genannte Linie ihrerseits ebenso nicht überschreiten.

10. Die Truppenkontingente der Bundesrepublik Deutschland sowie die Truppenkontingente der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik werden dementsprechend die mit der jetzigen Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zusammenfallende Linie nicht überschreiten. Die Gebiete der ständigen Stationierung der Truppenkontingente der Bundeswehr werden in drei Jahren nach der Unterzeichnung dieses Dokuments westlich der Linie Kiel-Bremen-Frankfurt-am-Main-Heilbronn-Stuttgart-Konstanz und die Gebiete der ständigen Stationierung der Truppenkontingente der Nationalen Volksarmee östlich der Linie Rostock-Leipzig-Gera-Schleiz liegen. Solche Regelung bleibt in Kraft bis zur Auflösung der NATO und der Organisation des Warschauer Vertrages bzw. bis zum Austritt Deutschlands aus diesen Bündnissen.

Ohne das Vorgebrachte zu beeinträchtigen, kann das vereinte Deutschland über Grenzschutzverbände, Polizeieinheiten und Zolldienst verfügen, die ohne Beschränkung auf dem gesamten Territorium des Landes tätig sind.

11. Nach der Bildung des einheitlichen deutschen Parlaments und der Regierung wird das Besatzungsregime der Westsektoren Berlins aufgehoben, alle Truppen der vier Mächte verlassen das Gebiet Groß-Berlins binnen sechs Monaten. Die alliierten Vereinbarungen über Berliner Luftkorridore, [die] Berliner Kontrollzone, [die] Regelung des militärischen Transits über Landverbindungen treten außer Kraft, worüber ein entsprechendes Protokoll von hierfür beauftragten Vertretern der vier Mächte unterzeichnet wird. Die in Westsektoren Berlins tätige Alliiertenkommandatura sowie Militärmissionen und andere beim Alliierten Kontrollrat in Berlin akkreditierte diplomatische Vertretungen werden aufgelöst.

Danach erklären das Vereinigte Königreich, die Französische Republik, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Sowjetunion, daß die Gültigkeit des Vierseitigen Abkommens vom 3. September 1971<sup>13</sup> ausgesetzt wird. Das Abkommen verliert endgültig Kraft am Tage der Beendigung der Gültigkeit der vierseitigen Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes.

Die Seiten werden dazu beitragen, die Möglichkeiten Berlins für die Schaffung der gesamteuropäischen Strukturen der Sicherheit und Zusammenarbeit zu nutzen, einschließlich der Unterbringung von entsprechenden Organen in dieser Stadt.

12. Parallel dazu und bei optimaler Synchronisierung mit dem Vereinigungsprozeß Deutschlands sowie Realisierung der vorgenannten Grundprinzipien für eine abschließende völkerrechtliche Regelung werden die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich, der Französischen Re-

13 Nr. 2 Anm. 25.

publik, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion sowie in Zusammenarbeit mit anderen KSZE-Staaten aktiv zu einer weiteren Vertiefung und Entwicklung des Helsinki-Prozesses als Hauptfaktor der Stabilität in Europa beitragen.

Zu diesem Ziel werden sie energische Maßnahmen treffen zur Institutionalisierung des KSZE-Prozesses und Bildung neuer integrierender und auf eine gegenseitige Anpassung gerichteter Strukturen im Bereich der Politik, Sicherheit (einschließlich der Verhinderung von Kriegsgefahr und Konflikten, der Verringerung der militärischen Bedrohung und des Ausbaus vertrauensbildender Maßnahmen, der Durchführung der Rüstungskontrolle), Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Ökologie, Menschenrechte und humanitären Zusammenarbeit.

13. Diese Grundprinzipien werden der Konferenz der Staats- und Regierungschefs von Staaten vorgelegt werden, die die Schlußakte von Helsinki unterzeichnet haben.

Sie müssen von Parlamenten der an deren Ausarbeitung beteiligten Staaten und – nach Abschluß des Vereinigungsprozesses beider deutschen Staaten – auch durch das Parlament Deutschlands ratifiziert werden.

14. Nach Ablauf von 21 Monaten nach der Bildung des Parlaments und der Regierung des neuen vereinten Deutschlands findet eine Konferenz von Außenministern des Vereinigten Königreichs, der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Sowjetunion und Deutschlands statt, bei der die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen Deutschland und den Teilnehmerstaaten der mit der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland jeweils früher geschlossenen Verträge sowie die allgemeine Situation bei der Erfüllung dieser Grundprinzipien für eine abschließende völkerrechtliche Regelung erörtert werden. Die Konferenzteilnehmer bestimmen danach den Ablauf und Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Schlußprotokolls über die Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte für Berlin und Deutschland als Ganzes und vereinbaren notwendige Schritte zur Rücknahme von Klauseln, die von [den] vier Mächten bei der Aufnahme beider deutschen Staaten in die Organisation der Vereinten Nationen vorgebracht wurden.

Geschehen zu ... am ...

in ... Urschriften, jede in russischer, englischer, französischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(Unterschriften)

#### Nr. 326

### Vorlage des Oberstleutnants i.G. Ludwigs und des Vortragenden Legationsrats Westdickenberg an Ministerialdirektor Teltschik Bonn, 25. Juni 1990

BK, 212 – 37921 Na 8 NA 5, Hauptvorgang. – VS-NfD. Hs. vermerkt: „zDA K[aestner] 9/7“.

Betr.: Bewertung und Ergänzung des amerikanischen Entwurfs einer NATO-Gipfelerklärung (Bush-Brief)

Nachfolgend werden Ihnen eine Kurzbewertung des US-Entwurfs (zusammengefaßt nach Hauptabschnitten) und – soweit erforderlich und möglich – Ergänzungsvorschläge (ausformuliert oder zumindest in der Tendenzrichtung) vorgelegt, wie sie im Rahmen eines „brainstorming“ unter Beteiligung von AA und BMVg (ohne diese zu binden, auf persönlicher Basis) erarbeitet wurden.